

Polzeiverordnung der Gemeinde Winterbach

über die Benutzung des Naherholungsgebiets rund um das
Hochwasserrückhaltebecken Lehenbach.

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderates verordnet:

§ 1

Diese Polizeiverordnung gilt für das Gebiet rund um das Hochwasserrückhaltebecken (Speicherbecken) Lehenbach auf der Markung Winterbach. Der Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ergibt sich aus dem Übersichtsplan der Gemeinde Winterbach vom 16.05.2006, der als Anlage dieser Polizeiverordnung beigelegt ist und Bestandteil der Polizeiverordnung ist. Die Grenzen sind fett eingezeichnet. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Winterbach niedergelegt und kann dort während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Der Bereich umfasst folgende Grundstücke (Flst. Nr.):

5636/1	5753	5780	5869/1	5929	5946	5960	5970/1	5989
5636/2	5754	5781	5869/2	5930	5947	5961	5970/2	5989/1
5638/2	5755	5833	5891	5931	5948/1	5961/1	5971	5990
5640/1	5756	5853	5892	5932	5948/2	5962/1	5972	5991
5640/2	5757/1	5854	5914	5932/1	5949	5962/2	5973	5992
5641/2	5757/2	5855	5915	5933	5950	5962/3	5974	5993
5645/2	5757/3	5856	5916	5934	5951/1	5963/1	5975/1	5994
5646/2	5758	5857/1	5917	5935	5951/2	5963/2	5976	5995
5647/2	5759	5857/2	5918	5936/1	5952	5964/1	5978	5996
5648/2	5760	5858	5919	5936/2	5953/1	5964/2	5979	5997
5649/2	5761	5859/1	5920	5936/3	5953/2	5964/3	5982	5998
5650/3	5762	5859/2	5921	5937	5954	5965/1	5983	5999
5743	5763/1	5860	5923	5939	5955	5965/2	5984	6000
5745	5763/2	5861/1	5924/1	5940	5956	5966/1	5985	6001/1
5746	5764	5861/2	5924/2	5941/1	5956/1	5966/2	5986/1	6001/2
5747	5765	5861/3	5925	5941/2	5956/2	5967/1	5986/2	
5748	5767	5861/4	5926	5942	5957	5967/2	5987	
5749	5765	5866/2	5927	5943	5958	5968	5987/1	
5751	5766	5867	5928	5944	5958/1	5969	5988	
5752	5779	5868	5928/1	5945	5959	5970	5988/1	

§ 2

(1) In den Bereichen nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. sich ohne ausreichende Kleidung, mindestens übliche Badekleidung aufzuhalten (Nacktsonnenbaden), d.h. bei weiblichen Personen muss mindestens die Brust sowie der Schambereich durch einen Bikini, bei männlichen Personen muss mindestens der Schambereich durch eine Badehose bedeckt sein,

2. zu baden oder Boot zu fahren,
3. Wasser zu entnehmen,
4. Werbematerial zu verteilen,
5. zu nächtigen oder nach Einbruch der Dunkelheit umherzustreuen,
6. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu entfachen,
7. Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen,
8. Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu beschmutzen oder zu entfernen,
9. das Gewässer zu verunreinigen oder unbefugt zu fischen,
10. Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in der Weise zu benützen, dass andere Benutzer der Anlage gestört werden,
11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen,
12. zu reiten,
13. zu zelten,
14. Unbefugt mit Kraftfahrzeugen, Leichtkraft- und Krafträdern, Mopeds und Mofas Wege zu befahren oder diese dort abzustellen.

(2) Die Vorschriften nach dem Wassergesetz für Baden-Württemberg bleiben unberührt.

§ 3

Die Ortschaftspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen von § 2, Nr.

1. sich ohne ausreichende Kleidung, mit mindestens üblicher Badekleidung aufhält (nacktsonnenbadet), d.h. dass bei weiblichen Personen nicht mindestens die Brust sowie der Schambereich durch einen Bikini, bei männlichen Personen nicht mindestens der Schambereich durch eine Badehose bedeckt ist,
2. badet oder Boot fährt,
3. Wasser entnimmt,
4. Werbematerial verteilt,
5. nächtigt oder nach Einbruch der Dunkelheit umherstreunt,
6. außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer entfacht,
7. Hunde unangeleint umherlaufen lässt,
8. Einrichtungen beschriftet, beklebt, beschmutzt oder entfernt,
9. das Gewässer verunreinigt oder unbefugt fischt,
10. Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräte in der Weise benützt, dass andere Benutzer der Anlage gestört werden,
11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt,
12. reitet,
13. zeltet,
14. unbefugt mit Kraftfahrzeugen, Leichtkraft- und Krafträdern, Mopeds und Mofas Wege befährt oder diese dort abstellt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Beschluss des Gemeinderates vom 1. August 2006. Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 10. August 2006, Nr. 32. Inkrafttreten am 11. August 2006.

